

Wahlvordruck G5

Gemeinde Stadt Langenzenn
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde¹ Stadt Langenzenn

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} 20 **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Allgemeiner Stimmbezirk	AWO Seniorenbetreuung, Nürnberger Str. 37	ja
2	Allgemeiner Stimmbezirk	Altes Rathaus, Prinzregentenplatz 1	ja
3	Allgemeiner Stimmbezirk	Grundschule Langenzenn, Klaushofer Weg 2	nein
4	Allgemeiner Stimmbezirk	Stadthalle Langenzenn, Pfaffenleite 16	ja
5	Allgemeiner Stimmbezirk	Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4	nein
6	Allgemeiner Stimmbezirk	Stadthalle Langenzenn, Pfaffenleite 16	ja
7	Allgemeiner Stimmbezirk	Feuerwehrhaus Kirchfembach, Kirchfembacher Str. 7	nein
8	Allgemeiner Stimmbezirk	Feuerwehrhaus Laubendorf, Altbuchweg 5	nein
9	Allgemeiner Stimmbezirk	Feuerwehrhaus Horbach, Weiherstr. 4	nein
10	Allgemeiner Stimmbezirk	Feuerwehrhaus Keidenzell, Fürther Str. 10	nein
11	Allgemeiner Stimmbezirk	Grundschule Langenzenn, Klaushofer Weg 2	nein
12	Allgemeiner Stimmbezirk	Gemeindehaus Laubendorf, Wilhermsdorfer Straße 22	nein
13	Allgemeiner Stimmbezirk	Städt. Kindergarten, Thüringer Str. 8	ja
21	Briefwahlbezirk	Mittelschule Lgz.-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4	nein
22	Briefwahlbezirk	Mittelschule Lgz.-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4	nein
23	Briefwahlbezirk	Mittelschule Lgz.-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4	nein
24	Briefwahlbezirk	Mittelschule Lgz.-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4	nein
25	Briefwahlbezirk	im Gebäude Klaushofer Weg 1	nein
26	Briefwahlbezirk	im Gebäude Klaushofer Weg 1	nein
27	Briefwahlbezirk	im Gebäude Klaushofer Weg 1	nein

ist in ^{Zahl} 13 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03. September 2018 bis 23. September 2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

ist in ^{Zahl} ___ **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr

die Briefwahlbezirke 21 – 24 in der Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4, 90579 Langenzenn

die Briefwahlbezirke 25 – 27 im Gebäude Klaushofer Weg 1, 90579 Langenzenn zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs.1 und 3, §108d des Strafgesetzbuchs).